

Landkreis Elbe-Elster | Postfach 17 | 04912 Herzberg (Elster)

Verein Genreserve
„Deutsches Schwarzbuntes Niederungsrind“ e.V.
Gräfendorf
Postbergaer Weg 16
04916 Herzberg/E.

Bereich

Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung
und Landwirtschaft

Unsere Zeichen

39/39-40-03(11022022)/hof

Ihre Zeichen

Straße, Haus-Nr., Ort

Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg (Elster)

Ansprechpartner/in

Frau Dr. Hofmann

Telefon, Fax

03535 46-2682, 2687

E-Mail

veterinaeramt@lkee.de

Datum

11. Februar 2022

Tierseuchenbekämpfung

Tierseuchenrechtliche Bestimmungen für die Tierschau „50 Jahre Genreserve DSN“ in Gräfendorf, Landkreis Elbe-Elster, am 17. Juni 2022

Sehr geehrter Herr Jänsch,

aufgrund des § 25 des TierGesG in Verbindung mit § 1 Abs. 4 AGTierGesG und der §§ 3, 4, 5, und § 6 ViehVerkV wird die Tierschau am 17. Juni 2022 in Gräfendorf unter folgenden Bedingungen und Auflagen zugelassen:

1. Anwendungsbereich

Diese Festlegungen gelten für die Tierschau „50 Jahre Genreserve DSN“ in Gräfendorf, Landkreis Elbe-Elster, am 17. Juni 2022 zum Schutz gegen die Übertragung von Tierseuchen, insbesondere Maul- und Klauenseuche, Tuberkulose, Brucellose, enzootische Rinderleukose, BHV-1, Bovine Virusdiarrhoe/Mucosal Disease (BVD) und Blauzungenkrankheit (BT).

2. Anforderungen an den Gesundheitsstatus

Für die Rinder sind amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigungen nach dem Muster der Anlage beizulegen und bis zum 13.06.2022 in Kopie oder per Scan beim Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft des Landkreises Elbe-Elster vorab vorzulegen (Fax: 03535 46 2687; veterinaeramt@lkee.de).

3. Laboruntersuchungen

Notwendige Laboruntersuchungen sind rechtzeitig zur Wahrung der Fristen in den Gesundheitszeugnissen zu veranlassen. Nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz vom 01. Juni 2019 wird voraus gesetzt, dass Rinder nur an Ausstellungen, Märkten und

Für die (rechtssichere) E-Mail-Kommunikation beachten Sie bitte die Hinweise im Impressum auf unserer Webseite.

Kontakt
T. 03535 460
F. 03535 3133
www.lkee.de

Bankverbindung
Sparkasse Elbe-Elster
IBAN DE61 1805 1000 3300 1011 14
BIC WELADED1EES

Sprechzeiten
Di 8-12 Uhr und 13-17 Uhr
Do 8-12 Uhr und 13-16 Uhr
oder nach Vereinbarung



Auktionen im Land Brandenburg teilnehmen dürfen, wenn sie frühestens 14 Tage vorher entsprechend ihrem Impfstatus serologisch auf BHV-1 mit negativem Ergebnis getestet wurden. Auf den Untersuchungsanträgen ist kenntlich zu machen, dass die Tiere zur Ausstellung vorgesehen sind (Untersuchungsgrund: Auktion/Schau), um die bevorzugte Bearbeitung der Proben im Landeslabor Berlin-Brandenburg zu gewährleisten.

4. Kennzeichnungspflicht

Alle Tiere sind vor dem Verbringen auf die Ausstellung dauerhaft so zu kennzeichnen, dass sie während der Ausstellung identifiziert werden können.

5. Anfangs- und Enduntersuchung

Die Tiere sind bei der Anlieferung vor dem Verbringen auf das Ausstellungsgelände und beim Entfernen von der Ausstellung dem für die Ausstellung zuständigen amtlichen Tierarzt / amtlichen Tierärztin zur Untersuchung vorzuführen. Bei der Anlieferung sind die Gesundheitszeugnisse im Original dem amtlichen Tierarzt / amtlichen Tierärztin zu übergeben. Der Zeitraum der Einlassuntersuchung ist vom Veranstalter rechtzeitig mit dem zuständigen Veterinäramt abzustimmen.

6. Amtstierärztliche Genehmigung

Nach Abschluss der amtstierärztlichen Anlieferungsuntersuchung dürfen keine Tiere mehr auf die Ausstellung gebracht werden. Vor der amtstierärztlichen Untersuchung, während oder nach Beendigung der Ausstellung ist das Entfernen von Tieren aus der Ausstellung ohne Genehmigung des zuständigen Veterinäramtes nicht zulässig.

7. Meldepflicht bei Tod oder Erkrankung

Jeder Todes- und Erkrankungsfall von Ausstellungstieren sowie jeder Verdacht einer Erkrankung ist vom Aussteller oder von den mit der Wartung der Tiere beaufsichtigte Personen dem zuständigen Veterinäramt sofort mitzuteilen.

8. Mitbringen von Tieren

8.1. Es ist verboten, Tiere ohne die vorgeschriebenen Gesundheitszeugnisse und ohne Kennzeichnung auf die Ausstellung zu verbringen.

8.2. Ausstellungsbesuchern ist das Mitbringen von lebenden Tieren sowie Fleisch verboten, ausgenommen sind Hunde. Hier besteht Leinenzwang.

8.3. An den Zugängen zum Ausstellungsgelände sind für die Besucher und Aussteller deutlich lesbare Hinweise auf die Regelungen der Punkte 8.1. und 8.2. anzubringen. Außerdem ist vom Aufsichtspersonal auf die Durchführung der Verbote zu achten.

9. Nottötungen

Nottötungen dürfen nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Veterinäramt erfolgen.

10. Quarantäne

Beim Zurückbringen der Tiere bzw. beim Zu- und Verkauf sind die durch das zuständige Veterinäramt festgelegten Maßnahmen einzuhalten.

11. Tiertransport

Die Tiere sind von sachkundigen Personen in Fahrzeugen zu transportieren, die den Forderungen der Verordnung (EG) Nr.1 /2005 vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 entsprechen.

12. Verbote für Personen

- 12.1. Personen aus Sperrbezirken, in denen Maul- und Klauenseuche herrschen oder in den letzten 8 Wochen vor Beginn der Ausstellung geherrscht haben, dürfen das Ausstellungsgelände nicht betreten.
- 12.2 An den Zugängen zum Ausstellungsgelände sind von der Ausstellungsleitung für Besucher deutlich lesbare Hinweise auf dieses Verbot anzubringen.

13. Haftung

Das Risiko tierseuchenrechtlicher Folgeschäden, insbesondere hinsichtlich einer möglichen BHV1-Infektion, BT-Infektion, die auf der Veranstaltung bzw. durch die Veranstaltung entstehen, ist durch den Besitzer zu tragen.

14. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 32 Abs. 2 Nr. 3 TierGesG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- I. entgegen Punkt 5 nach Abschluss der amtstierärztlichen Anlieferungsuntersuchung Tiere auf die Ausstellung bringt oder vor der amtstierärztlichen Untersuchung, während oder nach Beendigung der Aufstellung Tiere aus der Ausstellung ohne Genehmigung des/der Amtlichen/r Tierarztes/in entfernt,
- II. entgegen Punkt 8.1. Tiere ohne die vorgeschriebenen amtstierärztlichen Zeugnisse oder Tiere ohne die vorgeschriebene Kennzeichnung zur Ausstellung bringt,
- III. den Regelungen über das Verbringen von Tieren, Fleisch und Geflügelfleisch nach Punkt 8.2 zuwiderhandelt,
- IV. der Verpflichtung zur Anbringung von Hinweisen nach Punkt 8.4 Satz 1 und Punkt 12.2 oder der Überwachungspflicht nach Punkt 8.4 Satz 2 nicht nachkommt,
- V. Todes- und Erkrankungsfälle oder der Verdacht einer Erkrankung von Ausstellungstieren entgegen Punkt 7 nicht sofort dem Amtliche/r Tierarzt/innen mitteilt,
- VI. der Vorschrift des Punkt 9 über die Schlachtung / Tötung von Ausstellungstieren zuwiderhandelt
- VII. entgegen Punkt 12.1 das Ausstellungsgelände betritt.

15. Beschränkungen

Die Veranstaltung kann aus tierseuchenrechtlichen Gründen jederzeit entschädigungslos beschränkt oder verboten werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (*alternativ*: Zustellung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der o.g. Behörde schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Anlage

Land/Kreis:

Name/Wohnort des Tierbesitzers:

Registriernummer:

Amtstierärztliches Gesundheitszeugnis

für das Verbringen von Rindern für die Tierschau „50 Jahre Genresreve DSN“ in Gräfendorf,
Landkreis Elbe-Elster, am 17. Juni 2022

Es wird bestätigt, dass die nachfolgend näher gekennzeichneten Rinder

| Lfd. Nr. | Rasse | Geschlecht | Kennzeichen | Alter |
|----------|-------|------------|-------------|-------|
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |

1. aus Herkunftsbeständen stammen, in denen keine auf Rinder übertragbaren Tierseuchen herrschen oder der Verdacht des Ausbruchs dieser Tierseuchen zu befürchten ist. Die Herkunftsbestände befinden sich nicht in einem wegen dieser Tierseuchen (ausgenommen BTV-8 und BTV-4) gebildeten Restriktionsgebiet.
2. aus amtlich **tuberkulosefrei** anerkannten Beständen stammen
3. aus amtlich **brucellosefrei** anerkannten Beständen stammen
4. aus **leukoseunverdächtigen** Beständen stammen
5. Die Tiere stammen aus BHV1-freien Regionen und wurden innerhalb von 14 Tagen vor Beginn der Tierschau blutserologisch auf Antikörper des BHV1-Virus mit negativem Ergebnis untersucht.

Datum der Entnahme: _____

6. Die Tiere stammen aus BVD-freien/unverdächtigen Betrieben und sind mit einem Test auf BVD-Antigen oder-Genom mit negativem Ergebnis untersucht worden.
7. Die Tiere erfüllen die Anforderungen nach Anhang V, Teil II, Kapitel 2, Abschnitt 1 Nr. 1 oder Nr. 2 der VO(EU) 2020/689.

Ort, Datum

Siegel/Unterschrift des amtl. Tierarztes

Diese Bescheinigung darf frühestens 10 Tage vor dem Verbringen auf die Ausstellung ausgestellt sein.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <https://www.lkee.de/Quickmenu/Impressum> ("Elektronischer Verwaltungszugang") aufgeführt sind.

gesetzliche Grundlagen:

- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG), in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 104 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), in der geltenden Fassung
- Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2001 (GVBl. I/02 Nr. 2 S.14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16 Nr. 5)
- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung – ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170)
- Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1-Verordnung) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 06. Mai 2016 (BGBl. I S.1057), in der geltenden Fassung
- Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz (MdJEV) vom 01. Juni 2019 (Az: MDJ-V32-0430/72+64#97800/2019) zur Durchführung der BHV1-Verordnung

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Paul Burigk
Amtlicher Tierarzt

Anlage:

Amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigung